

**Klimaschutzbeirat der Stadt Pegnitz;
Fragenkatalog und Erarbeitung eines Klimaschutzkonzepts****Sachverhalt:**

In seiner nicht-öffentlichen Sitzung am 22.01.2026 hat der Klimaschutzbeirat der Stadt Pegnitz nach Beratung beschlossen, der Verwaltung einen Fragenkatalog vorzulegen.

Zu den einzelnen Fragen wird nachfolgend Stellung genommen:

1. Aktueller Stand Freiflächen-PV-Anlagen

Das Thema Freiflächen-PV war umfangreich in der letzten Legislaturperiode des Klimaschutzbeirates behandelt und mit erarbeitet worden. Daraus wurde ein Kriterienkatalog erstellt. Seither ist es um die ersten Überlegungen (was man der Lokalpresse entnehmen konnte, z.B. Fa. Südwerk) still geworden.

a. Gibt es aktuell angefragte bzw. konkret in Planung befindliche Anlage(n)?

- Wenn ja: in welchem Umfang (Größe/ Betriebsmodus (Volleinspeisung/ Eigenverbrauch (z.B. für KSB) etc.) soll(en) die Anlage(n) entstehen? Ist im Fall einer Volleinspeisung eine direkte Investition (z.B. vorzugsweise durch vor Ort lebende Personen) möglich?
- Wenn ja: erfüllen die Anlagen(n) die erarbeiteten Kriterien des Klimaschutzbeirates oder gibt es dazu Abweichungen (z.B. höhere Ackerzahl etc.)?
- Wenn ja: betreffen die angefragten bzw. in Planung befindliche(n) Anlage(n) Flächen, die in der Privilegierung (400 m von Autobahnen/ Schienen etc.) liegen?

b. Werden dazu zusätzlich Batteriespeicher vorgesehen? Die Kriterien des Klimaschutzbeirates umfassten keine Überlegungen für die mögliche Errichtung zusätzlicher Batteriespeicher die dem in 2025 erlassenden "Solarspitzen-Gesetz" Sorge tragen.

Anmerkung: Der Energiemonitor gibt gute Hinweise für Pegnitz
(<https://energiemonitor.bayernwerk.de/pegnitz>)

Stellungnahme:

Zu a.)

In der Stadtratssitzung am 20.07.2022 wurde beschlossen, als Grundlage und zur Steuerung für die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen im Gebiet der Stadt Pegnitz unter Berücksichtigung des vom Klimaschutzbeirat ausgearbeiteten Kriterienkatalogs sowie der Leitlinien des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost ein städtebauliches Standortkonzept mit kartografischer Darstellung der Potenzialflächen zu erarbeiten.

Während der Ausarbeitung des Kriterienkataloges trat am 11.01.2023 das Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht in Kraft (BGBl 2023 I Nr. 6), wodurch Freiflächen-Photovoltaikanlagen privilegiert nach § 35 Abs. 1 BauGB Nr.8 auf einer Fläche von bis zu 200 m längs von Autobahnen oder zweigleisigen Schienenwegen errichtet werden können.

Beispielhaft hierfür ist die, in der Sitzung am 12.04.2023 behandelte Freiflächenphotovoltaikanlage auf einer Fläche von ca. 19.000 m² auf Fl. Nrn. 2327, 2325, 2324/1, Gemarkung Pegnitz zur Eigenstromversorgung eines örtlichen Industriebetriebs.

In der Stadtrat Sitzung am 31.05.2023 wurde folgender Beschluss gefasst:

„Die Errichtung von Freiflächen PV-Anlagen außerhalb des gesetzlichen Korridors ist grundsätzlich unter Einhaltung des kommunalen Leitfadens möglich. Jene Anlagen können nach Einzelfallprüfung unter Anwendung der Entscheidungskriterien aus dem kommunalen Leitfaden für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen durch Bauleitplanung und Beschlussfassung durch den Stadtrat genehmigt werden. Dabei ist insbesondere die Ackerwertzahl zu berücksichtigen.“ Ausgehend von dieser Beschlussfassung sind momentan 1180 ha potenziell für PV-Freiflächenanlagen im Stadtgebiet nutzbar, was 11,8% der Gesamtfläche des Stadtgebiets entspricht.

Nach erneuter Diskussion in der Sitzung des Stadtrats am 23.11.2023 anhand der eingegangenen Anfragen von Projektträgern zur Errichtung von PV-Freiflächenanlagen, wurde das Thema Ackerwertzahl diskutiert und beschlossen, dass seitens der Anlagenbetreiber die Ackerwertzahl mitzuteilen ist. Infolge dieser Diskussion und der gefassten Beschlüsse und der durch die Anlagenbetreiber gelieferten Daten, hat sich gezeigt, dass die Ackerwertzahl kein geeignetes Ausschlusskriterium für PV-Freiflächenanlagen ist, da ein Flurstück sich oftmals in viele unterschiedliche Teile mit variierenden Ackerwertzahlen aufteilt, so dass entweder der Bau einer PV-Freiflächenanlage nicht auf ausreichend großer Fläche mehr möglich ist, oder durch Bildung möglichst großer Anlagen und einer Durchschnittsbildung der Ackerwertzahl eine Genehmigung fast überall erteilt werden müsste.

Dies wurde auch in der Ältestenratssitzung am 17.06.2024 bestätigt. Hier zeigte sich in der Diskussion, dass insbesondere die Einsehbarkeit der Anlagen und somit der Schutz der Bevölkerung sowie die regionale Wertschöpfung höher zu gewichten sind, weshalb seitens der Stadtverwaltung in Abstimmung mit dem IfE eine Ergänzung zum Kriterienkatalog erarbeitet wurde (Anlage 1).

Angesichts dieser Diskussion und der hohen Gewichtung, dass hochwertige Ackerflächen nicht für PV-Anlagen genutzt werden sollen, wird vorgeschlagen, auch angesichts der besonderen Lage von Pegnitz mit kreuzender Autobahn- und Bahnlinie und einer Potenzialfläche von ca. 145 ha für PV-Freiflächenanlagen, den PV-Freiflächenanlagenausbau auf die privilegierten Flächen zu beschränken. Eine Abrundung außerhalb des privilegierten 200 m Korridors kann nach Einzelfallentscheidung und Bauleitplanung unter Anwendung des Kriterienkatalogs mit Ergänzung durch den Stadtrat beschlossen werden.

Zudem besteht seit dem 28.12.2023 eine Privilegierung von Agri-PV-Anlagen, die in räumlich-funktionalem Zusammenhang mit landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieben stehen. Je Hof- bzw. gartenbaulicher Betriebsstelle darf nur eine Anlage betrieben werden und die geplante Anlage eine Größe von 25.000 m² nicht überschreiten. Ausgehend von den 112 statistisch erfassten landwirtschaftlichen Betrieben in Pegnitz, ergeben sich somit weitere 280 ha potenziell privilegiert nutzbare Agri-PV-Flächen in Pegnitz.

	in ha	in %
Gesamtfläche des Stadtgebiets Pegnitz	10000	100,00%
Nutzbar für PV-Freiflächenanlagen:		
Potenzielle Gesamtflächen für PV- Freiflächenanlagen laut Kriterienkatalog	1180	11,80%
Privilegierter 200 m Korridor – Kriterienkatalog findet keine Anwendung	145	1,45%
Erweiterung des privilegierten Bereichs um weitere 200 m entlang von Autobahn und Bahnlinie unter Anwendung des Kriterienkatalogs	283	2,83%
Privilegierte Agri-PV-Anlagen in Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Betrieben	280	2,80%

Nach aktueller Beschlussfassung des Stadtrates vom 20.11.2024 gilt folgendes:

„Die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Verwaltungsgebiet der Stadt Pegnitz ist ausschließlich innerhalb des privilegierten 200 m Korridors entlang der Autobahn und Bahnlinie möglich. Eine Abrundung der sich im privilegierten Bereich befindlichen Anlagen nach außerhalb des privilegierten 200 m Korridors, kann nach Einzelfallentscheidung, unter Anwendung des „Kommunalen Leitfadens für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gebiet der Stadt Pegnitz“ mit Ergänzung durch den Stadtrat erfolgen. Die Einsehbarkeit der Anlage stellt hierbei ein Ausschlusskriterium dar. Zulässig sind zudem Agri-PV-Anlagen mit einer Größe von bis zu 2,5 ha mit Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 9 Baugesetzbuch.

Flächen von Bund, Land oder Kommune sind von den Regelungen ausgenommen.“

Seit dieser Beschlussfassung gab und gibt es aktuell keine Anfragen oder konkrete Planungen für Freiflächen-PV-Anlagen im Gebiet der Stadt Pegnitz.

Zu b.) -

2. Abschaltung/Dimmen Straßenbeleuchtung

- Die Straßenbeleuchtung der Stadt Pegnitz wird abends (je nach Witterung) 17.00 Uhr eingeschaltet. Bis 22.00 Uhr ist die Beleuchtung voll eingeschaltet. Gegen 22.00 Uhr wird die Straßenbeleuchtung um die Hälfte reduziert. Könnte die Stadt Pegnitz die Straßenbeleuchtung von Anfang an auf die Nachtschaltung reduzieren. Also ab 17.00 Uhr?
- Wenn ja, was würde die Umstellung kosten?
- Was könnte durch die Umstellung an Stromverbrauch für die Stadt Pegnitz eingespart werden.

Stellungnahme:

Vor einer konkreten Beantwortung der Fragestellung zu einer vorgezogenen Nachtabsenkung muss deutlich darauf hingewiesen werden, dass für die im Gebiet der Stadt Pegnitz vorhandenen rund 2.400 Straßenleuchten bereits seit 2017 in drei Schritten eine komplette Umstellung auf energieeffiziente LED-Technik erfolgt ist.

Die damit erzielte Stromeinsparung liegt bei rund 750.000 kWh.

Unabhängig hiervon muss neben der mit der Fragestellung verbundenen Intention zur Stromeinsparung bei Nachtabsenkung aus rechtlicher Sicht darauf hingewiesen werden, dass Artikel 51 des Bayerischen Straßen- und Weggesetzes besagt:

"Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung haben die Gemeinden innerhalb der geschlossenen Ortslage nach ihrer Leistungsfähigkeit die öffentlichen Straßen zu beleuchten, [...]."

Die zentrale europäische Norm für das Beleuchtungsniveau von Straßen, Wegen und öffentlichen Plätzen ist die DIN EN 13201. Sie regelt die lichttechnischen Anforderungen wie Beleuchtungsstärke, Gleichmäßigkeit der Ausleuchtung und Blendungsbegrenzung, um die Verkehrssicherheit zu erhöhen und Energie effizient zu nutzen

In der Norm ist zudem erwähnt, dass „in Zeiten, in denen das Beleuchtungsniveau um eine Klasse reduziert ist, verschiedene Maßnahmen zur Verringerung des Beleuchtungsniveaus und damit zur Senkung des Energieverbrauchs angewandt werden können.“ Eine Änderung der Beleuchtungsklasse ist aufgrund des geringeren Verkehrsaufkommens z.B. in der Nacht möglich.

Die Norm sieht allerdings keine dauerhafte Reduzierung der Leuchtkraft im Betrieb vor.

Zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit und der damit verbunden Haftung wird eine dauerhafte Reduzierung der Leuchtkraft der Straßenbeleuchtung in der Stadt Pegnitz als problematisch gesehen.

Die Kosten einer möglichen Umstellung sind nicht ohne komplexe Rechnungen zu erfassen, so müssten neben rund 2.400 Leuchten auch der Umbauaufwand in 72 Schaltstellen berechnet werden. Zudem können 194 Leuchten nicht durch eine Steuerader angesteuert werden, um zu bestimmten Zeiten die Leistung der LED-Leuchten zu reduzieren. Zur Anpassung dieser Leuchten auf die neuen Betriebszeiten, müssten diese individuell mit entsprechend hohem Aufwand einzeln neu programmiert werden. Eine Berechnung der Kosten kann nach Mitteilung der Bayernwerk AG somit ohne großen Aufwand derzeit nicht erfolgen.

Wie oben bereits ausgeführt konnten durch die komplette Umstellung der Pegnitzer Straßenbeleuchtung auf LED bereits Einsparungen des Stromverbrauchs von ehemals bis zu 1.000.000 kWh/Jahr auf aktuell rund 250.000 kWh/Jahr und somit 75 % erzielt werden.

Ausgehend vom Aufwand einer möglichen Umstellung und der bereits erfolgten enormen Reduzierung des Verbrauchs sind keine vergleichsweise großen Einsparungen durch eine weitere Reduzierung der Leuchtkraft zu erwarten.

3. Retentionsflächen/Schwammstadt

a. Die umgesetzte Versickerung am Loheplatz (vor Bäckerei Rippl) ist zu begrüßen. Ist eine solche Versickerung nun in Pegnitz der "neue Standard" bei der Neuerrichtung bzw. Sanierung von Straßen oder soll dies nur mit "Augenmaß" und nach Erfordernissen (z.B. wegen möglicher Überschwemmung von Starkregen-Ereignissen bei abschüssigem Gefälle) erfolgen?

b. Ende 2025 wurden im Stadtgebiet 45 Laubbäume gepflanzt.

- Sind die neuen Bäume - neben der direkten Bewässerungsmöglichkeit - auch mit einem Rigolen System versehen?
- Gibt es Überlegungen bei zukünftigen Straßensanierungen bzw. Neuerrichtungen solche Straßenbäume über ein Rigolen System direkt zu integrieren?
- Wenn nein: woran scheitert es?
Fördermittel?

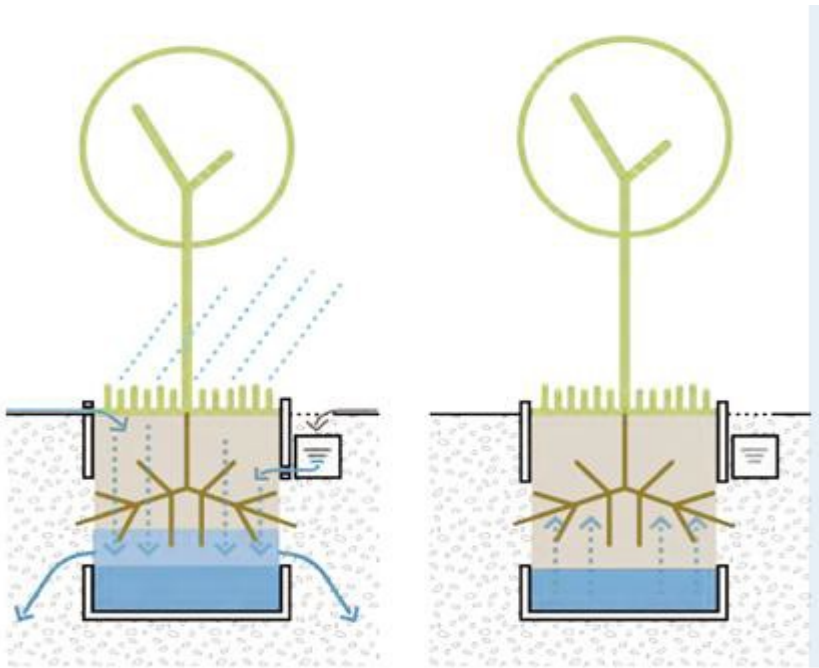


Abbildung aus Quelle: Leitfaden_Wassersensible_Siedlungsentwicklung

- Rückmeldung aus der Erhebung zur gesplitteten Abwassererfassung - Wie viele Haushalt (absolut/ in Prozent) entwässern nicht in das öffentliche Netz bzw. verfügen über eine Zisterne (gemäß Erhebung größer 5.000 Liter)?

Hierzu eine Anregung: zur Steigerung der Regenwassernutzung wäre eine Beispiel-Rechnung (Ersparnis pro Jahr) zur Motivation im Blickpunkt Pegnitz wünschenswert. Vielleicht hilft es ja etwas....

Stellungnahme:

Zu a)

Versickerung am Loheplatz

Die am Loheplatz umgesetzte Versickerung stellt eine sinnvolle Maßnahme zur Regenwasserbewirtschaftung dar und entspricht dem Grundgedanken einer möglichst dezentralen Niederschlagswasserbewirtschaftung.

Eine derartige Ausführung ist jedoch nicht grundsätzlich der neue Standard bei jeder Neuerrichtung oder Sanierung von Straßen. Ob eine Versickerung umgesetzt werden kann, ist stets im Einzelfall zu prüfen. Maßgebliche Kriterien sind unter anderem:

- * die örtlichen Boden- und Grundwasserverhältnisse,
- * die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes,
- * die vorhandenen Platzverhältnisse,
- * bestehende Leitungsinfrastruktur,
- * die topografischen Gegebenheiten sowie
- * die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme.

Ziel ist es, bei geeigneten Rahmenbedingungen Regenwasser möglichst ortsnahe zu versickern und damit sowohl die Kanalisation zu entlasten als auch einen Beitrag zur Grundwasserneubildung und zur Anpassung an den Klimawandel zu leisten. Eine pauschale Anwendung ist jedoch aufgrund der unterschiedlichen örtlichen Voraussetzungen nicht möglich, da wir in Pegnitz sehr unterschiedliche Bodenverhältnisse haben.

Zu b) Straßenbäume und Rigolensysteme

Die Ende 2025 gepflanzten Laubbäume wurden mit einer direkten Bewässerungsmöglichkeit ausgestattet. Ein Rigolensystem zur zusätzlichen Regenwasserbewirtschaftung wurde hierbei nicht vorgesehen.

Grundsätzlich werden bei zukünftigen Straßenbaumaßnahmen auch Lösungen zur verbesserten Wasserversorgung von Straßenbäumen betrachtet. Der Einsatz von Rigolen- oder vergleichbaren Baumstandortsystemen kann dabei insbesondere bei größeren Neuplanungen oder umfassenden Straßensanierungen sinnvoll sein.

Ob ein solches System umgesetzt werden kann, hängt jedoch von verschiedenen Faktoren ab. Hierzu zählen insbesondere:

- * die örtlichen Platzverhältnisse im Straßenraum,
- * vorhandene Ver- und Entsorgungsleitungen,
- * die Bodenverhältnisse,
- * der bauliche und technische Aufwand,
- * die Investitions- und Unterhaltungskosten sowie
- * die Wirtschaftlichkeit im Verhältnis zum Nutzen.

Förderprogramme können die Umsetzung entsprechender Maßnahmen unterstützen. Sie stellen jedoch in der Regel nicht den ausschlaggebenden Faktor für oder gegen den Einbau eines Rigolensystems dar. Entscheidend sind vielmehr die technischen und örtlichen Voraussetzungen des jeweiligen Projekts.

Die Stadt Pegnitz verfolgt das Ziel, im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten klimaangepasste Lösungen bei Straßen- und Freianlagenplanungen zu berücksichtigen. Hierzu gehört auch die Prüfung geeigneter Maßnahmen zur Regenwasserbewirtschaftung und zur nachhaltigen Versorgung von Straßenbäumen.

4. Bauen: Innen vor Außen

Die Bayerische Staatsregierung strebt eine Reduktion des Flächenverbrauchs bis 2030 auf eine Richtgröße von ca. 5 ha pro Tag an. Derzeit liegt er bei gut 12 ha. Welche Instrumente hat die Stadt Pegnitz, um diese Ziele umzusetzen, und wie intensiv wird der sparsame Umgang mit Flächen bei Planungen der Stadt mit einbezogen?

Stellungnahme:

Durch die verkehrlich gut mit A9, B2, B470, B85 und Bahn erschlossene Lage der Stadt Pegnitz zwischen Nürnberg, Bayreuth und Bamberg und auch die vor Ort ansässigen Firmen, ist Pegnitz ein hochattraktiver Wohn- und Arbeitsort nicht nur für viele junge Familien. Bemerkbar ist dies durch eine anhaltend hohe Anzahl an Anfragen bei der Stadt Pegnitz nach verfügbaren Bau- und Wohnflächen.

Zusätzlich besteht in Pegnitz ein hoher Bedarf an Wohnungen. So wurde bereits in dem im Jahr 2017 erarbeiteten integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept (ISEK Pegnitz 2030) ein jährlicher Be-

darf von ca. 30 Wohnungen, 20 Wohnungen davon in Ein- und Zweifamilienhäusern festgestellt (ISEK der Stadt Pegnitz, Teil A, S. 302).

Ein Rückgang dieser Tendenz ist angesichts der in Pegnitz seit 2019 steigenden Einwohnerzahlen sowie der anstehenden Ansiedlung der Hochschule für den öffentlichen Dienst (HföD) Fachbereich Rechtspflege nicht zu erwarten.

Vielmehr kann davon ausgegangen werden, dass insbesondere durch Zuzug ein weiterer Anstieg der Einwohnerzahlen realistisch ist. Seit 2019 hat sich die Zahl der Einwohner mit Hauptwohnsitz in Pegnitz um mehr als 450 Bürgerinnen und Bürger auf derzeit rund 13.900 erhöht.

Da die Nachfrage kontinuierlich hoch ist und wie geschildert auch mittelfristig eher mit einem Anstieg der Nachfrage zu rechnen ist, wird bei der Ausweisung von Bauflächen die bereits vom Stadtrat in der abschließenden ISEK-Beschlussfassung am 26.04.2017 und der vorhergehenden Klausur am 11.02.2017 als Maßnahme Nr. 3 des sogenannten 12-Punkte-Programms „Baumöglichkeiten schaffen: Abrundung an Ortsrändern“ weiterhin zu Grunde gelegt.

Im Zusammenhang mit der Ausweisung von Bauflächen ist aktuell festzustellen, dass sich momentan in Anbetracht der gegebenen Nachfrage insgesamt weitere ca. 25 Bauplätze in den angebundenen Baugebieten „Hainbronn/Biesselberg-West“ und „Lückenschluss Am Arzberg“ in der Planung befinden.

Obwohl diese genannten Bauflächen sich noch in der Planung befinden, gibt es bereits zahlreiche Anfragen. So haben sich derzeit 89 Personen in die Bauinteressentenliste der Stadt Pegnitz eingetragen. Parallel zur Ausweisung neuer Baumöglichkeiten in angebundenen Lagen werden aber auch weiterhin Maßnahmen zur Innenentwicklung umgesetzt.

So wurden die Eigentümer der im Stadtgebiet vorhandenen Baulücken innerhalb der letzten 8 Jahre bereits zum fünften Mal bezüglich Ihrer grundsätzlich sofort bebaubaren Parzellen angeschrieben, ob diese mit Verkaufsbereitschaft dem Markt zur Verfügung gestellt werden können. Mit diesem Vorgehen - sowie der restriktiven Baulandpolitik der Stadt Pegnitz - konnte die Anzahl der vorhanden sofort bebaubaren Bauparzellen in Baulücken von im Jahr 2017 identifizierten 226 auf rund 120 reduziert werden. Dieses Vorgehen wird auch in den kommenden Jahren fortgesetzt werden.

In Ergänzung zum Angebot von Baugrundstücken wird auch verstärkt der Blick auf neue Wohnformen (barrierefrei und zentral gelegen) gerichtet. So wurden in den letzten Jahren, auch mit Unterstützung der Verwaltung, mehr als 100 barrierefreie Wohnungen auf Brachflächen errichtet.

Zudem wird auch bei der Ausweisung von angebundenen Baugebieten vermehrt auf flächensparende Siedlungsstrukturen wie z.B. bei den geplanten sog. Kettenhäusern Am Arzberg oder den Baugebiet „Stellplatz für Wohnmobile und kompaktes Wohnen Rosenhof“ geachtet. Gerade auch durch die Größe der Baugrundstücke von ungefähr 400 m² bis 500 m² und der Möglichkeit auf diesen Parzellen kompakten und barrierefreien Wohnraum zu errichten, sind solche Grundstücke auch für den auf Grund der demografischen Entwicklung zunehmenden Personenkreis mit einem Alter über 65 Jahren von Interesse.

5. Fragen wegen Baumbestand/Baumfällung etc.

1. Plant die Stadt Pegnitz auf eigenen Flächen Entsiegelungen, gibt es Initiativen, Privatbesitzer, oder Betreiber größerer Parkplätze zur Entsiegelung und/oder Bepflanzung zu motivieren?
2. Welche Anpflanzungen sind in Pegnitz zum Hitzeschutz geplant?

3. Welche Ersatzpflanzungen für bereits gefällt Bäume, die z.B. Fußgängern oder an Spielplätzen Schatten gespendet haben sind geplant. Wie teuer sind jeweils solche Pflanzungen?
4. Gibt es eine Möglichkeit, eine Art Baumrechenschaftsbericht einzuführen, z.B wieviel Bäume über 25cm Durchmesser 2025 gefällt worden sind?
5. Wie teuer ist es, einen Baum zu erhalten?

Stellungnahme:

Zu 1.)

Nach dem im Haushalt 2026 im Vorbericht unter Nummer 99 beschriebenen Rückbau des ehemaligen BayWa-Gebäudes soll dieser zwischen Mühlgraben und Fichtenohe liegende Bereich entsiegelt werden. Im Rahmen des Modellprojektes LANDSTADT BESTAND wird in Abstimmung mit dem Bauministerium und der Regierung von Oberfranken u.a. auch bei einer im Bereich zwischen Mühlgraben und Fichtenohe weiterhin erfolgenden Nutzung als Parkfläche auf Versickerungsfähigkeit und Bepflanzung geachtet werden. Einzelheiten, wie genau diese Entwicklung aussehen kann, werden derzeit erarbeitet.

Weiterhin ist festzustellen, dass in den Jahren 2025 und 2026 über das Förderprojekt „Streuobst für Alle“ alleine die Stadt Pegnitz insgesamt 55 durch den Freistaat Bayern bereitgestellte Obstbäume im Stadtgebiet gepflanzt hat. Für viele andere privaten Grundstückseigentümer hat die Verwaltung als eine der wenigen im weiten Umkreis die für dieses Förderprojekt nicht unerhebliche Koordination übernommen.

Zu 2.)

Es wird angestrebt, dass an jedem Standort eines entnommenen Baumes eine Ersatzpflanzung erfolgt. Leider ist der Standort jedoch nicht immer für einen Baum geeignet, woraufhin ein anderer Standort ermittelt wird. Insgesamt wurden von Herbst 2025 bis zum Frühjahr 2026, durch den Stadtbauhof 71 Stadtbäume gepflanzt. Die Nachhaltigkeit ist somit nicht gefährdet. Im Gegenteil, es entstand ein Zuwachs von fast 500 % im letzten Winterhalbjahr, allein bei den Stadtbäumen. Auch in den Folgejahren wird angestrebt, mehr Bäume nachzupflanzen, als entnommen werden. Hierzu wurde im Verwaltungshaushalt eine eigene Haushaltsstelle geschaffen.

Zu 3.)

Neben der Antwort unter Nummer 2 kann angemerkt werden, dass die reinen Materialkosten für eine Baumpflanzung abhängig von der Größe und der Art des Baumes stark variieren. Durchschnittlich sind aktuell Pflanzkosten pro Baum inkl. Pflanzmaterial in Höhe von etwa 500 € je Stück anzusetzen. Hinzu kommen noch Personalkosten pro Baum in Höhe von ca. 80 €.

Zu 4.)

Derzeit befindet sich das Baumkataster der Stadt Pegnitz im Aufbau in dem final sämtlich Stadtbäume erfasst werden sollen. Das Baumkataster erfasst dabei auch Baumfällungen und kann diese über Jahre hinweg nachvollziehbar anzeigen. Von den erfassten Bäumen wurden in den Jahren 2025/26 sechs Bäume, aufgrund Verkehrsgefährdung, mit einem Stammdurchmesser von mehr als 25cm gefällt.

Zu 5.)

Die Kosten, einen Stadtbaum zu erhalten, hängen stark von seinem Alter, seiner Größe, der Baumart und dem Standort ab.

Junger Straßenbaum (erste 3–5 Jahre): etwa 500–1.500 € pro Jahr, da regelmäßiges Gießen, Pflege und Kontrolle besonders wichtig sind.

Etablierter Stadtbaum: etwa 100–500 € pro Jahr für Inspektionen, Schnittmaßnahmen und allgemeine Pflege.

Große oder alte Stadtbäume: können 500–2.000 € oder mehr pro Jahr kosten, wenn aufwendige Baumpflege, Verkehrssicherung oder spezielle Maßnahmen erforderlich sind.

6. Baugebiet Biesselberg: Umsetzung der vom Klimaschutzbeirat verabschiedeten Kriterien

1. Liegt bereits eine überarbeitete Bebauungsvariante vor?
2. Wie ist der Sachstand zur Brücke über den Brunnbach (nur noch für Anliegerverkehr)?
3. Ist die direkte Verbindung zum „neuen Dorfplatz“ berücksichtigt?
4. Wie groß ist der Abstand der Häuser zum vorhandenen Gehölz im Süden? Ist das Gehölz im Lageplan dargestellt?
5. Sind die Häuser in Ost-West-Ausrichtung geplant?
6. Wie sind die Erschließungswege/-straßen geplant (Befestigung, Breite, etc.)? Hinweis: konkrete Empfehlungen sh. Kriterienkatalog Nr. 10
7. Ist in den textlichen Festsetzungen die Nutzung erneuerbaren Energien festgeschrieben? Wurde eine PV-Simulation durchgeführt?
8. Werden Flachdächer begrünt?
9. Sind kompaktere Grundstücke geplant (Flächenverbrauch)? Wie groß sind die?
10. Ist in den textlichen Festsetzungen die Regenwassernutzung und die Regenwasserversickerung auf den Grundstücken festgeschrieben?
11. Welche Randbegrünung (z. B. Blühstreifen etc.) sind geplant?
12. Sind Schottergärten ausdrücklich verboten?
13. Liegt ein Beleuchtungskonzept vor?
14. Sind Besucherstellplätze für E-Autos geplant?

Die Stadt Pegnitz hat beim Gespräch am 23.02.2026 bestätigt, dass unser Fragenkatalog sowie der Kriterienkatalog für Planungen neuer Baugebiete an die Planer übergeben wurde und diese nun in der Planung berücksichtigt werden. Sobald ein überarbeiteter Vorschlag vorliegt, wird dieser dem Klimaschutzbeirat zur Beratung vorgelegt.

Stellungnahme:

Da der Klimaschutzbeirat das Baugebiet „Hainbronn/Biesselberg-West“ zuerst abgelehnt hat, fand nach einem Treffen im Rathaus mit den örtlichen Stadträten Karl Lothes und Werner Vogel am 02.06.2025 ein Umdenken statt. Nachdem auch von den örtlichen Stadträten nochmals deutlich gemacht wurde, dass ein Bedarf an Baugrundstücken auch in Hainbronn gegeben ist, wurde sich dahingehend verständigt, den Klimaschutzbeirat in die weiteren Planungen des Bauleitplanverfahrens einzubeziehen.

Vor diesem Hintergrund steht die Verwaltung auch hinsichtlich der vorgetragenen Fragen mit dem Klimaschutzbeirat im Austausch. So wurden bei einem Treffen am 15.06.2026 die das Baugebiet betreffenden Themen Vertretern des Klimaschutzbeirates u.a. auch mittels einer Präsentation (siehe Anlage 2) erläutert.

Neben dieser Präsentation wurden dem Klimaschutzbeirat auch der derzeitige Entwurf für den Bebauungsplan „Hainbronn/Biesselberg-West“ am 03./05.07.2026 für die Beratung in der für den 16.07.2026 geplanten Sitzung des Klimaschutzbeirates zur Verfügung gestellt. Die entsprechende Stellungnahme des Klimaschutzbeirates zu den übermittelten Unterlagen wird nach fachlicher Bewertung dem Stadtrat im Rahmen der Beschlussfassung zur Billigung und Auslegung des Bebauungsplanes vorgelegt.

7. Erarbeitung eines Klimaschutzkonzepts

Beschlussvorlage des Klimaschutzbeirates aus der Sitzung am 22.01.2026:

In seiner nicht-öffentlichen Sitzung vom 22.01.2026 hat der Klimaschutzbeirat der Stadt Pegnitz intensiv über die fehlenden Klimaschutzziele der Stadt Pegnitz beraten. Der Vortrag vom Klimaschutz-

beiratsmitglied Herrn Heiko Giesbert hat die Situation verdeutlicht, der Beitrag ist dieser Beschlussvorlage beigelegt.

Gemäß unserer Satzung § 1 Aufgaben Absatz (2) c ist u.a. folgendes festgelegt: Der Beirat beobachtet die Einhaltung der Klimaschutzziele der Stadt Pegnitz und weist auf Zielabweichungen hin.

Der Klimaschutzbeirat möchte in Kooperation mit der Stadt Pegnitz und entsprechend der Satzung gemeinsam und über Legislaturperioden hinaus an konkreten Projekten und Maßnahmen des Klimaschutzes arbeiten. Da es sich um einen längeren Transformationsprozess handelt ist es zudem auch wichtig Ziele, Prozesse, Ressourcen und Budget sicherzustellen. Vor diesem Hintergrund haben sich die folgenden Fragestellungen ergeben.

- **Was sind denn die Klimaschutzziele der Stadt Pegnitz?**
- **Ist die Reduktion der Treibhausgasemissionen ein Klimaschutzziel?**
- **Wenn ja, was ist der Startpunkt der Emissionsberechnung? (Jahr, Methodik der Berechnung und Höhe der Emissionen nach Sektoren)**
- **Wie können wir die Klimaneutralität bis 2045 erreichen?**
- **Gibt es einen Maßnahmenplan bis 2045 der die einzelnen Ideen in eine zeitliche Reihenfolge bringt?**
- **Wie werden die Maßnahmen gesteuert?**

Die Bayerische Staatsregierung in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit geben dazu Handlungsempfehlungen, die sich in den Fachbereichen der Kommunalverwaltung widerspiegeln.

Umgekehrt bedeutet das natürlich auch: Klimaschutz ist Arbeit!

Wichtig ist, dass sich der Blick nicht nur nach außen richtet: Auch die Kommunalverwaltung selbst hat Klimaschutzpotential, zum Beispiel in der Beschaffung, ihrer Öffentlichkeitsarbeit oder in puncto Energieeffizienz. Es sollten alle Potentiale ausgeschöpft werden und alle Bereiche der Kommune in die Klimaschutzaktivitäten einbezogen werden.

In einem integrierten Klimaschutzkonzept sollen alle klimaschutzrelevanten Handlungsfelder betrachtet werden.

1. Stadtplanung, Stadtentwicklung und Flächennutzung
2. Eigene Liegenschaften
3. Erneuerbare Energien
4. Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung
5. IT-Infrastruktur
6. Private Haushalte
7. Abfall- und Ressourcenwirtschaft
8. Mobilität
9. Gewerbe, Handel und Dienstleistungen
10. Anpassung an den Klimawandel
11. Öffentlichkeitsarbeit, Umweltbildung und Beratung
12. Energieeinsparung, Energieeffizienz und kommunales Energiemanagement
13. Beschaffung
14. Ernährung
15. Wärmeversorgung

Hierzu werden Infomaterialien zur Verfügung gestellt, nach denen die Handlungsfelder abgearbeitet werden können:

<https://www.klimaschutz.de/de/kommunaler-klimaschutz/themenfelder/handlungsmoeglichkeiten>

In einem zweiten Schritt sollten die Themen nach der Größe, Machbarkeit und Wichtigkeit eingeordnet werden.

Das ISEK der Stadt Pegnitz und der Energienutzungsplan liefern eine gute Grundlage für ein Klimaschutzkonzept, diese müssten fortgeschrieben und in Richtung der klimaschutzrelevanten Hand-

lungsfelder ergänzt werden, vor allem unter den Hintergrund, dass die Stadt Pegnitz kostengünstig erneuerbare Energien erzeugen kann (Windvorranggebiete nutzen, eigene Freiflächen-PV-Anlagen entlang der Autobahn/Bahnlinie prüfen). Wichtig ist auch welche Steuerungsmechanismen in der Stadt Pegnitz etabliert wurden um die Klimaschutzziele zu erreichen. Die beigefügte Präsentation veranschaulicht die Fragestellungen des Klimaschutzbeirates (Anlage 3)

Stellungnahme:

Der Landkreis Bayreuth hat 2014 ein geförderter Klimaschutzkonzept für Landkreis Bayreuth erarbeitet. Hierfür wurden Kooperationsvereinbarungen mit den Gemeinden unterzeichnet. Das Klimaschutzkonzept ist auf der Seite des Landratsamtes Bayreuth abrufbar: <https://klima.landkreis-bayreuth.de/klimaschutz/klimaschutzkonzept>

Da somit bereits ein geförderter Klimaschutzkonzept für die Stadt Pegnitz vorliegt, ist die Erstellung eines weiteren geförderten Klimaschutzkonzeptes nicht möglich. Die Erarbeitung eines Klimaschutzkonzeptes wäre somit nur ohne Fördermittel möglich. Die erforderlichen Mittel wären im Haushalt zur Verfügung zu stellen.

Beschlussvorschlag:

Der vom Klimaschutzbeirat vorgelegte Fragenkatalog ist wie im Sachverhalt ausgeführt zu beantworten.

II. Zur Sitzung des Stadtrates

Pegnitz, 14.07.2026



Wolfgang Nierhoff
Erster Bürgermeister